

Erscheint täglich  
früh 6½ Uhr.  
Redaktion und Expedition  
Johannigasse 33.  
Verantwortlicher Redakteur  
Dr. Hüttnar in Rendnitz.  
Sprechstunde d. Redaktion  
Samstag von 11—12 Uhr  
Nachmittag von 4—5 Uhr.  
Annahme der für die nächsten  
folgende Nummer bestimmten:  
Inserate an Wochentagen bis  
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Feiertagen früh bis 1½ Uhr.  
Fälligkeit für Inseratenannahme:  
Herr Alemann, Universitätsstr. 22,  
Bautz'sche, Hauptstr. 21, part.

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nº 318.

Sonnabend den 14. November.

1874.

### Zur gesälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag den 15. November nur Vormittags bis 1½ Uhr  
geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

#### Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts wird künftig nur je in einer Parochialkirche der Stadt Leipzig abwechselnd am Donnerstag vor den Bürgtagen eine Vorbereitungsgottesdienst gehalten werden.

Dieser Vorbereitungsgottesdienst findet am Donnerstag vor dem auf den 20. dieses Monats fällenden Bürgtag lediglich in der Thomaskirche statt.

Leipzig, am 7. November 1874.

Die Kirchen-Inspection daselbst.

Der Superintendent.

D. Reichel.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. G. Mehlert.

#### Bekanntmachung.

Es ist wahrgenommen gewesen, daß hier bei **Thornstein-** und **Dachreparaturen** nicht immer diejenigen Vorlebungen getroffen werden, welche zur Sicherheit des öffentlichen Verkehrs erforderlich sind. Nach §. 20 der Baupolizeiordnung für Städte vom 27. Februar 1869 sind aber sowohl die **Grundstückseigentümer** als auch die **Bauführer** verpflichtet, bei Dachumdeckungen, Dachreparaturen und sonstigen Bauarbeiten die gegen das Herafsallen von **Steinen und anderen Baumaterialien** nötigen **Schutzvorrichtungen** anzubringen.

Indem wir diese Gelehrtwörter zu gehöriger Nachachtung hervorheben in Erinnerung bringen, verbieten wir zugleich das wegen Sperrung des Fußverkehrs an den betreffenden Gebäuden bisher hier üblich gewesene Aufstellen von **Stangen, Ratten oder anderen herartigen verhindernden Warnungszeichen** auf den Straßen und Plätzen.

Zum Verhandlung sind gemäß §§. 366, 10 und 367, 14 des Strafgesetzbuchs mit **Geldstrafe bis zu Fünfzig Thalern** oder entsprechender Haft zu bestrafen.

Leipzig, am 5. November 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Dr. Reichel.

#### Bekanntmachung, die Droschken betr.

Wir sehen uns veranlaßt, um das Droschkenverkehrs einträglicher zu machen, die Zahl der nach dem neuen Regulativa zu concessionirenden Droschken bis auf Weiteres auf 300 zu beschränken.

Leipzig, am 13. November 1874.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Dr. Küder.

#### Verhandlungen des Kirchenvorstandes zu St. Nicolai vom 19. October.

Anwesend 17 Mitglieder.

Nach Einführung und vorschristmäßiger Verpflichtung des Rectors des Nicolai-Gymnasiums, Herrn Professor Dr. Lipsius & neu eintretenden Mitgliedern durch den Vorsitzenden Herrn Dr. Ahlsfeld wurden die Einleitungen zu der in nächster Zeit zu veranstaltenden Neuwahl zum Erfolg der ausscheidenden Hälfte des Kirchenvorstandes getroffen. Einheitlich Beschlüßt gemäß soll die Stelle des wegen Umzugs ausgeschiedenen Herrn Stadtrath Sennert nicht noch durch den Kirchenvorstand selbst, sondern, da er ohnedies jetzt auszuscheiden gehabt haben würde, durch Gemeindewahl bestellt werden. Zu Mitgliedern des Wahl-Ausschusses unter Vorst. des Herrn Pastors Dr. Ahlsfeld werden bestimmt die Herren Käste, Archidiakonus Dr. Gräfe, Julius Müller, Adv. Dehme und Prof. Wagner.

Auf Anregung des Herrn Adv. Schrey wird dem Ausschluß empfohlen, bei Auslegung des in §. 8 der Kirchenvorstandordnung für die active Wahlberechtigung aufgestellten Erfordernisse („selbstständige Haushälter, sie seien verheirathet oder nicht“) in Zweifelsfällen die weniger strenge, also für Zulassung der Wahl sprechende Ansicht entscheiden zu lassen.

Zu der erledigten Kirchenauswahlstelle hatten sich 8 Bewerber gemeldet. Es erhob sich zunächst die Frage, ob nicht, wie bisher in längerer Frist geschehen, die Dienstvorräthe des Aufwärters auf die anderen Kirchendienner mit übertragen werden, wodurch zugleich die Fähigkeit gegeben sei, deren Dienstinkommen in wünschenswerther Weise zu erhöhen, man ließ sich indessen durch die Darlegungen der Herren Geistlichen zu der Wiederbesetzung der Stelle bestimmen, jedoch nicht auf Lebenszeit, sondern auf einwirteljährliche Amtszeit. Unter den Bewerbern wurde Schönlein gewählt.

Den beiden Kirchendienern Jungs und Tegetmeyer soll auf deren Ansuchen für die zeitliche Verlängerung der Geschäftsführung des Aufwärters, dem erhielten zugleich für sonstige erhöhte Dienstleistungen, nicht der immer behaltene Theil des Aufwärter-Gehalts, sondern eine Gratification von 40, resp. 30 Thlr. gewährt werden.

Herr Diaconus Dr. Binkau hatte in einer Eingabe, die mit ihrer Motivierung höchst vorgetragen wurde, sich dahin verwendet, daß der sonntägliche Nachmittags- oder Abendgottesdienst mit einem Abendgottesdienst vertauscht und dar-

nach der Montagsabendgottesdienst in Wegfall gebracht werde. Die von zwei Seiten beantragte und befürwortete Verschiebung einer Entscheidung auf die bei der Einrichtung der neuen Parochien vorzunehmende Regulirung der kirchlichen Amtshandlungen rief eine längere eingehende Debatte her vor, in welcher von allen Seiten die von dem Petenten geforderten gemachten Gründe — namentlich höchst drücklicher Besuch des Nachmittagsgottesdienstes, wie er sich aus unserer Lebensordnung leicht erklärt, und Arbeitsbedrängnis des verpflichteten Geistlichen zu der bestimmten Zeit — Anerkennung fanden. Die überwiegende Mehrheit hielt schleunige Abhilfe für geboten und beschloß daher, den Antrag des Herrn Dr. Binkau bei der Kirchen-Inspection zu befürworten, jedoch mit dem Vorbehalt der eventuellen Wiedereinführung des Wochengottesdienstes und der fort dauernden Verpflichtung des bestimmten Geistlichen zur Abhaltung derselben.

Im Namen der Finanz-Deputation trug Herr Advoat Wachsmuth vor, was der Rath der Stadt auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten gegen die beantragte Mittwochszusage der über die bewilligte Anleihe der Kirche von 12,000 Thlr. auszufallenden Urkunde von Seiten der Stadtgemeinde eingewendet hat, um sie abzulehnen. Nach Ansicht der Finanzdeputation beruht die Ablehnung der Herren Stadtverordneten nur darauf, daß sie über das Verhältniß, aus welchem das Bedürfnis der Anleihe hervorgegangen ist, nicht hinlänglich aufgeklärt sind, und sie will daher den Antrag erneut lebendig unter erläuternder Darstellung jenes Sachverhaltes. Der Deputationsantrag fand einsinnige Annahme. Auf die von einer Seite her gewünschte Auswidersetzung der von einem Herrn Stadtverordneten öffentlich ausgesprochenen Vermutung, der Nicolai-Kirchenvorstand wirtschaftlich etwas freigiebig, einzugehen, hielt man nicht für angemessen.

Zum Schluß wurde daran erinnert, daß in der Sitzung vom 11. Februar d. J. ein Aufruf zur Ermittlung der Opfer des letzten Krieges aus der Mitte unserer Gemeinde zum Behuf der Ausstellung von Gedenksäulen in den Kirchen angenommen und dabei beschlossen worden sei, den Kirchenvorstand zu St. Thomas zum Beiritt aufzufordern. Es ergab sich, daß die beabsichtigte Zuschrift ohne Bezug ergangen war, es ließ sich aber eine Antwort darauf weder aus den Acten noch aus der Registrande ersehen. Daher wurde beschlossen, die Angelegenheit bei dem jenseitigen Kirchenvorstande in Erinnerung zu bringen.

**Ausgabe 12,100.**  
Abonnementpreis viertelj. 1½ Th.  
incl. Bringerlohn 1½ Th.  
Jede einzelne Nummer 2½ Th.  
Belegexemplar 1 Th.  
Gebühren für Extrabedruckungen  
ohne Postbeförderung 11 Pf.  
mit Postbeförderung 14 Pf.  
Inserate 4 Th. Bourgois 1½ Th.  
Großere Schriften laut unserem  
Preisverzeichniß. — Tabellarische  
Satz nach höherem Tarif.  
Reklamen unter dem Redaktionsschluß  
die Spalte 3 Pf.  
Inserate sind stets an d. Expedition  
zu senden. — Rabatt wird nicht  
gegeben. — Zahlung daar, durch  
Postanweisung oder Postwurkauß.

#### Bekanntmachung,

die Abhaltung des diesjährigen Christmarktes betreffend.

- Wegen des am 17. December 1874 beginnenden Christmarkts verordnen wir folgendes:
- 1) Diejenigen, welche den Markt benutzen wollen, haben sich bis zum 3. December dieses Jahres bei uns zu melden. Später eingehende Anmeldungen müssen unberücksichtigt bleiben.
  - 2) Der bissige Wochenmarkt wird von und mit Dienstag den 15. December ab auf den Fleischerplatz verlegt, auch während der Markttage den Verkäufern von Töpfer- und Steinzeugwaren von dem vorgedachten Zeitpunkte ab die Benutzung des sogen. Blücher- und Löpfermarktes gestattet.
  - 3) Der Aufbau der Buden auf dem Christmarkt ist vom 14. December ab gestattet, wogegen das Auspacken und Einräumen der Waren nicht vor dem 16. December Mittags 12 Uhr beginnen darf.
  - 4) Der Verkauf der Waren hat überhaupt nur bis 10 Uhr Abends des 24. December dieses Jahres statt, auch ist an dem in den Christmarkt hineinfallenden vierten Adventssonntag, am 20. December, der öffentliche Handel in Eilen, auf Straßen und Plätzen erst nach beendigtem Vormittagsgottesdienst, d. i. nach 10½ Uhr Vormittags, gestattet.
  - 5) Die Räumung sämtlicher Buden und Stände, sowie der auf dem Augustusplatz zum Heilhalten von Christbäumen benutzten Plätze ist von den Verkäufern noch am 24. December bis 11 Uhr Abends zu bewirken.
  - 6) Es bleibt auch diesmal gestattet, die für den Christmarkt benötigten, auf dem Markte befindlichen Buden noch am 25. und 26. December stehen zu lassen. Es haben aber die Mieter sowohl als die Verleiher der Buden darauf zu sehen, daß sämtliche Buden nach Aufräumung der darin befindlichen Waren sofort und zwar noch am Abend des 24. December gut geschlossen, d. h. die Klappen zugebaut, die Thüren verschlossen oder vernagelt werden, auch sind die Budenplanen nebst den dazu erforderlichen Planenstangen gänzlich zu befreiten.
  - 7) Sämtliche Christmarkt-Buden, soweit dieselben nicht mit Einwilligung der Webschuh-Deputation für Besucher der Neujahrsmesse benutzt werden sollen, sind am 27. December abzubrechen und muß deren Fortschaffung noch an demselben Tage erfolgen, auch bis Abends 8 Uhr beendet sein.
  - 8) Der Verkauf gegen Christbäume wird bereits vom 16. December ab auf dem Augustusplatz gegen einen Standgeld von 1 Thlr. für jeden gleichmäßig groß zu bemessenden Platz gestattet, jedoch unter ausdrücklichem Verbot des Einschlags von Böhnen.
  - 9) Wegen Auflösung der Christbäume und sonst allenfalls ist den bezüglichen Anordnungen unseres Marktwärtiges unbedingt Folge zu leisten.

Zum Verhandlung gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder im Falle des Untertragens mit entsprechender Haftstrafe geahndet werden.

Leipzig, am 5. November 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Dr. Reichel.

#### Bekanntmachung.

Dienstag den 17. November a. c. Vormittags 9 Uhr sollen in der Promenade beim Leipzig-Dresdner Bahnhof die daselbst geschlagenen Hölzer, bestehend in Kug-, Brenn- und Reisigholz, an den Webschuhbuden gegen sofortige Zahlung und Abfuhr öffentlich versteigert werden.

Leipzig, den 13. November 1874.

Die Deputation des Raths zu den Anlagen.

#### Aus Stadt und Land.

\* Leipzig, 13. November. In der Sitzung des Reichstages am 9. November teilte das Präsidium mit, daß der Abgeordnete Eyoldt der 4. Abtheilung des Reichstages zugelassen werden ist. Die Abgeordneten Dr. Schwartz und Dr. Hein ließen sich, der Erste wegen Amtsgeschäfts, der Letzte wegen plötzlich eingetretenen Unwohlseins bekaufen. — Dem Reichstag ist eine Übersicht der vom Bundesrat geprägten Entschlüsse auf Beschlüsse des Reichstages aus den Sessionen von 1873 und 1874 vorgelegt worden. Wir ersuchen daraus u. a. folgendes: In Folge der Resolution, die Petition des Drogistenvereins zu Leipzig wegen Abänderung der Bestimmungen über den Verkehr mit Apothekerwaren zur Verstärkung zu überweisen, haben die commissarischen Berathungen die etwa herbeizuführenden Änderungen in der Verordnung vom 25. März 1872 im Oktober d. J. festgestellt und auf Grund der Ergebnisse werden die erforderlichen Anträge wegen Änderung der Verordnung nunmehr gestellt werden. Auf eine Anzahl Beschlüsse des Reichstages, die Gewährung von Pensionen an Invaliden oder deren Erbhöhung betreffend, haben noch malige Prüfungen der Pensionsansprüche stattgefunden und es ist zum größten Theil den Bitten der Petenten entsprochen worden. In Folge des Beschlusses, den Reichstag zu erlassen, dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die rechtliche Stellung der Hölzer und Unterstüzungskassen der Gewerbegehilfen und Lehrlinge, sowie der Fabrikarbeiter für Krankheits- und Invaliditätsfälle regelt, sind zwei im Reichstagsamt aufgestellte Gesetzentwürfe, betreffend die Abänderung des Tit. VIII. der Gewerbeordnung und die gewerblichen Hölzestassen den Bundesregierung zur Neuerung mitgetheilt worden. Die Antworten sind noch nicht vollständig vor.

Die Deputation für den Deutschen Wissenschafts- und Kultusfonds hat ihren dritten Bericht über die Wissenschaft im Jahre 1873 erstattet. Der Bericht erhebt in seiner Einleitung Klage darüber, daß die Zuwendungen in bedenklichem Maße geringer geworden sind, während die Ausgaben sich vermehrt haben. Im vorigen Jahre beließen sich die Einnahmen der Stiftung an einmaligen und laufenden Beiträgen noch auf 191,458 Thlr., in dem letzten Jahre sind sie aber auf 16,987 Thlr. herabgegangen. In Folge dessen ist zur Befriedigung der laufenden Bedürfnisse eine erhebliche Summe des Kapitalstocks mit verbraucht worden. Die gesammelten Einnahmen betragen 83,339 Thlr., die Ausgaben für Unterstützungen an Invaliden vom Feldwebel abweichen 47,615 Thlr., an Witwen

\* Leipzig, 13. November. Die Kaiser-Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden hat ihren dritten Bericht über die Wissenschaft im Jahre 1873 erstattet. Der Bericht erhebt in seiner Einleitung Klage darüber, daß die Zuwendungen in bedenklichem Maße geringer geworden sind, während die Ausgaben sich vermehrt haben. Im vorigen Jahre beließen sich die Einnahmen der Stiftung an einmaligen und laufenden Beiträgen noch auf 191,458 Thlr., in dem letzten Jahre sind sie aber auf 16,987 Thlr. herabgegangen. In Folge dessen ist zur Befriedigung der laufenden Bedürfnisse eine erhebliche Summe des Kapitalstocks mit verbraucht worden. Die gesammelten Einnahmen betragen 83,339 Thlr., die Ausgaben für Unterstützungen an Invaliden vom Feldwebel abweichen 47,615 Thlr., an Witwen